

# Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Wahlergebnis

## der Wahl des Ortschaftsrates Knapendorf in der Gemeinde Schkopau am 09. Juni 2024

wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	389
Zahle der Wähler	252
Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
Zahl der gültigen Stimmzettel	235
Zahl der gültigen Stimmen	687
Zahl der Sitze im Wahlgebiet	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	297	1
2	Einzelbewerber Behnke	390	1

**Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:**

Name	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Erich Meyer	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	297
Benjamin Behnke	Einzelbewerber Behnke	390

**Da die nach § 83 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA vorgegebene Mindestzahl von 3 Ortschaftsratsmitgliedern nicht erreicht wurde, wird die Wahl gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 3 KWG LSA für gescheitert erklärt. Die gewählten Bewerber behalten ihren Sitzanspruch. Es findet für die fehlenden 3 Sitze eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 S. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 KWG LSA statt. 3 Sitze sind gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau nachzubesetzen, da die Ortschaft Knapendorf laut Satzung 5 Sitze im Ortschaftsrat hat.**

**Bis zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung nach der Ergänzungswahl verbleibt der bisherige Ortschaftsrat im Amt.**

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift

**Gemeinde Schkopau  
Wahlamt  
Schulstr. 18  
06258 Schkopau**

innen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schkopau, den 12.06.2024



Kuphal  
Gemeindewahlleiter